

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 16. Dezember 2005

Nr. 38

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden	3
Bekanntmachungsanordnung.....	9
Bekanntmachung der Auslegung der Satzung der Schalenwildhegegemeinschaft „Forst Zinna – Jüterbog – Keilberg“	10

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**Verbandssatzung des Zweckverbandes
Komplexsanierung mittlerer Süden****§ 1****Name und Sitz des Verbandes**

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Komplexsanierung mittlerer Süden“ (KMS Zossen).
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 15838 Am Mellensee, Trebbiner Straße 30.

§ 2**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, wenn sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3**Rechtsnatur des Verbandes**

Der Zweckverband ist ein Freiverband. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 4**Mitglieder und Gebiet des Verbandes**

- 1) Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:
 - a) die Gemeinden:
 - Am Mellensee
 - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
 - Rangsdorf
 - b) die Städte:
 - Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteiles Waldeck
 - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
 - Zossen, für die Ortsteile Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt.

- 2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden, ggf. nur das Gebiet des Ortsteiles, für den die Gemeinde oder die Stadt Mitglied ist.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die öffentliche Wasserversorgung,
 - b) die Abwasserbeseitigung.
- 2) Zu diesem Zweck plant, errichtet und betreibt er die dazu notwendigen örtlichen und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Klärwerke, Kanalnetze, Abfuhranlagen und ähnliche Einrichtungen.
- 3) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.
- 4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 5) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen, mit Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.
- 6) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Mitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen, wenn er das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt. Notwendige Anlagen, die von Mitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden sowie bereits erfolgte und zukünftig verwendbare Planungen, sind durch den Zweckverband einschließlich der im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.
- 7) Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Zweckverband am Ort seines Sitzes eine Verwaltungsstelle.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende.

§ 7

Die Verbandsversammlung

- 1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung und hat eine Stimme.
- 2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle, ansonsten der an Lebensjahren älteste Vertreter in der Verbandsversammlung.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Beschlussvorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Verbandsvorsteher in folgenden Regionalausgaben der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“
 - Dahme-Kurier
 - Luckenwalder Rundschau
 - Zossener Rundschauöffentlich bekannt zu geben.
- 5) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden. Dazu kann sie auch Bedienstete des Verbandes, sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes und sonstige sachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern berufen.
- 6) Weitere Einzelheiten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung enthält die von der Verbandsversammlung erlassene Geschäftsordnung.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 8 GKG in Verbindung mit § 44 GO insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

§ 9**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet neben ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über

- a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan),
- b) die Zustimmung zu Mehraufwendungen für Einzelvorhaben (Vermögensplan), die den im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag überschreiten, soweit deren Deckung nicht durch Erklärung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit abgesichert ist,
- c) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogenen Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € überschritten wird,
- d) die Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,
- e) den Abschluss von Verträgen über 5.000 € mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes,
- f) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € übersteigt,
- g) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € überschritten wird,
- h) den Vorschlag des zu bestellenden Abschlussprüfers,
- i) die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen der Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 10**Der Verbandsvorsteher**

- 1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Ihm obliegen die in § 16 GKG genannten Aufgaben.
- 2) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung obliegen dem Verbandsvorsteher:
 - a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € nicht überschritten wird,
 - b) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € nicht übersteigt,
 - c) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € nicht überschritten wird.
- 3) Der Verbandsvorsteher kann Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, unterzeichnen, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder ein Geschäft nach Abs. 2 handelt.

§ 11
Hauptamtliche Tätigkeit für den Zweckverband

- 1) Der Zweckverband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die unkündbaren Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten entsprechend der Einwohnerzahl nach dem d'Hondtschen System (Höchstzahlverfahren) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, soweit Gemeinden für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum jeweiligen Stichtag, maßgebend.

§ 12
Wirtschaftsführung

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- 2) Unter Verantwortung des Vorstehers ist jährlich der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das folgende Wirtschaftsjahr zu erarbeiten und der Verbandsversammlung bis spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 4) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Bei der Berechnung der Umlage für die einzelne Mitgliedsgemeinde gilt das Folgende:

- a) Die Umlage ist bezogen für die jeweilige öffentliche Einrichtung zu ermitteln, für die der zu deckende Finanzbedarf entsteht. Die Gesamtumlage des Verbandsmitgliedes ergibt sich aus der Summe der einrichtungsbezogenen Teilumlagen.
- b) Hinsichtlich der zugrunde zulegenden Daten ist der 30. Juni des Vorjahres als Stichtag maßgeblich.
- c) Für die Berechnung der Umlage wird zu einem Anteil von 50 % die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes im Verbandsgebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zu Grunde gelegt. Soweit nicht nur in dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes ver- oder entsorgt wird, ist die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verbandsgebiet zur Zahl aller Einwohner, bezogen auf die jeweilige öffentliche Einrichtung, ins Verhältnis zu setzen. Maßgeblich ist die jeweilige vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl. Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet maßgebend, die von dem zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

- d) Zum weiteren Anteil von 50 % wird die Zahl der Haus- oder Grundstücksanschlüsse der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zu Grunde gelegt. Soweit nicht nur in dem Gebiet eines einzigen Verbandsmitgliedes durch die jeweilige öffentliche Einrichtung ver- oder entsorgt wird, ist die Zahl der Anschlüsse im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes zur insgesamt ver- oder entsorgten Zahl der Anschlüsse ins Verhältnis zu setzen. Der Zweckverband hat hierzu die von ihm erfassten Zahlen der Haus- und Grundstücksanschlüsse in den in § 13 aufgeführten Publikationsblättern mitgliedersweise und einrichtungsweise zu veröffentlichen. Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Anschlusszahl für das betreffende Verbandsgebiet maßgebend.

§ 13 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in folgenden Amtsblättern:
 - für die Ortsteile Motzen und Töpchin der Stadt Mittenwalde, die im Landkreis Dahme-Spreewald liegen, im "Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde" (in der "Zeitung für Mittenwalde")
 - für die übrigen Verbandsmitglieder im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming"
- 3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Trebbiner Straße 30, 15838 Am Mellensee, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- 5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form oder Ersatzbekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am Mellensee, den 08.12.2005

Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 13. Dezember 2005

i.V. Schreiber

Giesecke

**Bekanntmachung der Auslegung der Satzung der
Schalenwildhegegemeinschaft
„Forst Zinna – Jüterbog – Keilberg“**

**Bekanntmachungsanordnung
des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming
als Untere Jagdbehörde**

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i. V. m. § 12 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl I Nr. 14) wird bekannt gemacht, dass die Satzung der Schalenwildhegegemeinschaft „Forst Zinna – Jüterbog – Keilberg“, die am 23. Juni 2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 23. November 2005 genehmigt wurde, in der Zeit vom 02. Januar 2006 bis 28. Januar 2006 zu den Sprechzeiten bei der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Zimmer 01-2-03 und beim Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, Herrn Roland Hennig, OT Frankenförde, In der Aue 6, 14947 Nuthe-Urstromtal, zur Einsicht ausliegt.

Luckenwalde, 12. Dezember 2005

Giesecke
Landrat